

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 371 - 372

Mittheilungen aus der Rechtsprechung des kgl.

Oberlandesgerichts München in Strafsachen aus dem

II. Semester 1883 : (Urtheile); (Fortsetzung.)

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

werden dürfen. Nach den im Beschlusse des obersten Landesgerichts v. 12. Juli 1880 (Samml. VIII Bd. S. 505) adoptirten Grundsätzen würde die Beschwerde des Vaters als eine weitere Beschwerde zur Cognition des obersten Landesgerichts gehören, die des Vormundes, da die Curatel jetzt zum ersten Male Anlaß zu einer Beschwerde hat, an das Oberlandesgericht zu richten sein.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Rechtsprechung des kgl. Oberlandesgerichts München in Strassachen aus dem II. Semester 1883 (Urtheile.)

(Fortsetzung.)

Art. 69. Die bloße Thatsache, daß der Geschäftsgeber bei Verübung des Frevels nicht zugegen, ja sogar zur Zeit der That von seinem Wohnorte abwesend war, entbindet ihn nicht von seiner civilrechtlichen Verantwortlichkeit wegen der von seinen Arbeitern bei Ausführung auftragener Verrichtungen begangenen Forstfrevel. Die civilrechtliche Verantwortlichkeit des Geschäftsgebers für Frevel, welche seine Arbeiter bei der Ausführung der ihnen anvertrauten Verrichtung verüben, ist schon durch das zwischen dem Ersteren und seinen Arbeitern bestehende Verhältniß begründet, indem das Gesetz annimmt, der Geschäftsgeber habe die Frevel durch Abhaltung der Arbeiter von denselben verhindern können, und ihn deshalb nur in dem Falle nicht für haftbar erklärt, wenn nachgewiesen wird, daß er den Frevel zu verhindern nicht im Stand war. Wird dies nicht bewiesen, so ist der Geschäftsgeber nach Maßgabe des Art. 69 Ziffer 6, da das Gesetz in keiner Beziehung einen Unterschied macht, unbedingt, und daher auch dann mit seinem Vermögen haftbar, wenn er bei der Verübung des Frevels nicht zugegen, und zur Zeit der That von seinem Wohnort

abwesend war. Im gegebenen Fall sind nun S. und N. mit Recht wie geschehen verurtheilt worden, der treffende Frevel wurde von ihnen als Arbeitern des G. bei der Ausführung des ihnen von demselben aufgetragenen Holzhiebs begangen, und ein Nachweis darüber, daß G. außer Stand war, diesen Frevel zu verhindern, ist nicht erbracht, es hat daher der Art. 69 Ziff. 6 des Forstgesetzes richtige Anwendung gefunden.

Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß der oben erwähnte Nachweis nicht geliefert sei, ist keineswegs, wie in der Revision behauptet wird, eine rechtsirrhümliche. Die bloße Thatsache, daß der Beschwerdeführer zur Zeit der Verübung des Frevels vom Haus abwesend war, entbindet denselben nicht von seiner Civilverantwortlichkeit und schließt nicht in sich, daß ihm die Verhinderung des Frevels unmöglich war. Hieron könnte nur gesprochen werden, wenn G. Vorsorge getroffen hätte, daß S. und N. bei ihren Arbeiten im Wald des Genannten zu dem Zweck um sie von Forstfreveln abzuhalten, überwacht würden, oder wenn ihm eine solche Vorsorge zu treffen nicht möglich gewesen wäre. Urtheil vom 14. Dezember 1883.

Art. 85. Daß auf einem nicht angewiesenen Plage erfolgte Streuholen in einem Gemeindeforste durch wenn auch ausschließlich nutzungs- berechtigte Gemeindeglieder ist straffällig. Der Wald, worin die Streu geholt wurde, ist Eigenthum der Ortsgemeinde M., welche, wenn sie auch einen Theil der politischen Gemeinde S. bildet, nach Art 1. 5 und 153 Abs. 3, 4 und 5 der Gemeindeordnung für die Landestheile dießseits des Rheins vom 29. April 1869 das Recht hat, eigenes Vermögen zu besitzen und dasselbe gesondert zu verwalten. Den Beschwerdeführern steht nach der Feststellung der Strafkammer nur ein ausschließendes Nutzungsrecht an dem besagten Walde zu. In Folge dessen hat